

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.323.560

Wien, 23.5.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14614/J der Abgeordneten Peter Wurm, Peter Schmiedlechner betreffend EVN-Stellungnahme zur Kritik des VKI – Kein gesetzlicher Versorgungsauftrag?** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Wie beurteilen Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister die Äußerung der EVN: „Einen vom VKI behaupteten gesetzlichen ‚Versorgungsauftrag‘ gibt es nicht und kann daher auch nicht für eine Beurteilung der Änderungskündigung ins Treffen geführt werden“?*
- *Welche weiteren Schritte werden Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister konsumentenschutzpolitisch und konsumentenschutzrechtlich setzen, um hier die Verbraucherschutzrechte gegen die EVN durchzusetzen?*

Österreich hat sich gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten der EU vor rund 20 Jahren zur Liberalisierung der Strommärkte entschlossen. Ein Kernelement wird vom Recht der Verbraucher:innen auf freie Wahl des Versorgers gebildet. Dieses Recht ist grundsätzlich zweiseitig ausgestaltet, sodass es auch den Stromversorgern freisteht, Verträge mit

gewissen Kund:innengruppen abzuschließen; manche Versorger etwa kontrahieren nur mit Industriebetrieben, andere wiederum nur mit KMU.

Ein Kernelement des liberalisierten Strommarktes bildet § 76 ElWOG 2010, wonach es Versorgern im Grundsatz freisteht, Verträge mit Verbraucher:innen zu kündigen, wenn keine Bindungsfrist mehr besteht. Freilich gelten hier gesetzliche Regelungen, die sicherstellen sollen, dass Verbraucher:innen rechtzeitig einen neuen Stromvertrag abschließen und nicht plötzlich ohne Strom sind (insbesondere § 76 Abs. 1 bis 3 ElWOG 2010). Im Fall von Kündigungen breiter Kund:innengruppen wie im angesprochenen Fall stehen diese Bestimmungen besonders auf dem Prüfstand.

Eine Allgemeine Pflicht zur Versorgung besteht im Rahmen des § 77 ElWOG 2010, dem Recht auf Grundversorgung. Er verpflichtet die Unternehmen, Neuverträge mit allen Haushaltskund:innen abzuschließen, die sich auf die Grundversorgung berufen. Die Bestimmung ist in Fällen, wo nach einer Kündigung ein vertragsloser Zustand entstanden ist, besonders wichtig, soll sie doch eine rascheste Wiedereinschaltung von Strom sicherstellen.

Zentral ist für mich, dass kein:e Verbraucher:in nach einer Kündigung von der Stromversorgung getrennt ist. Wichtig ist daher, dass die Verbraucher:innen im Fall von Kündigungen nicht überfordert, sondern bestens informiert und beraten werden. Daher ist die Forderung der E-Control an die EVN, die betroffenen Konsument:innen umfassend und klar über die Folgen und Auswirkungen der Änderungskündigungen zu informieren sowie bei Fragen erreichbar zu sein, begrüßenswert.

Fragen 3 und 4:

- *Welche Aufträge werden Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) erteilen, um gegenüber der EVN die Verbraucherschutzrechte durchzusetzen?*
- *Sind Ihnen weitere Energieversorgungsunternehmen bekannt, die einen gesetzlichen Versorgungsauftrag in Abrede stellen, und wenn ja, mit welcher Begründung tun sie das?*

Die Einhaltung der verbraucherrechtlichen Schutzbestimmungen im Energiebereich war und ist bereits Gegenstand mehrerer Verbandsverfahren, die der Verein für Konsumenteninformation (VKI) im Rahmen des Klagsprojekts mit meinem Ressort führt. Hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Abwicklung von Gerichtsverfahren im Rahmen des

Werkvertrags meines Ressorts mit dem VKI, insbesondere betreffend die Auswahl und die mediale Berichterstattung, darf auf die Beantwortung der Parl. Anfragen Nr. 12696/J, Nr. 12697/J und Nr. 12699/J verwiesen werden. Über abgeschlossene Verfahren wird auf der seitens des BMSGPK geförderten Website www.verbraucherrecht.at zeitnahe und detailliert berichtet. Über laufende Verfahren wird aus prozessrechtlichen (inklusive kostenrechtlichen) Gründen nur teilweise bzw. erst in einem späteren Verfahrensstadium informiert. Diese Überlegungen sind auch für die Auskunftserteilung des Ressorts maßgeblich.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 2 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch